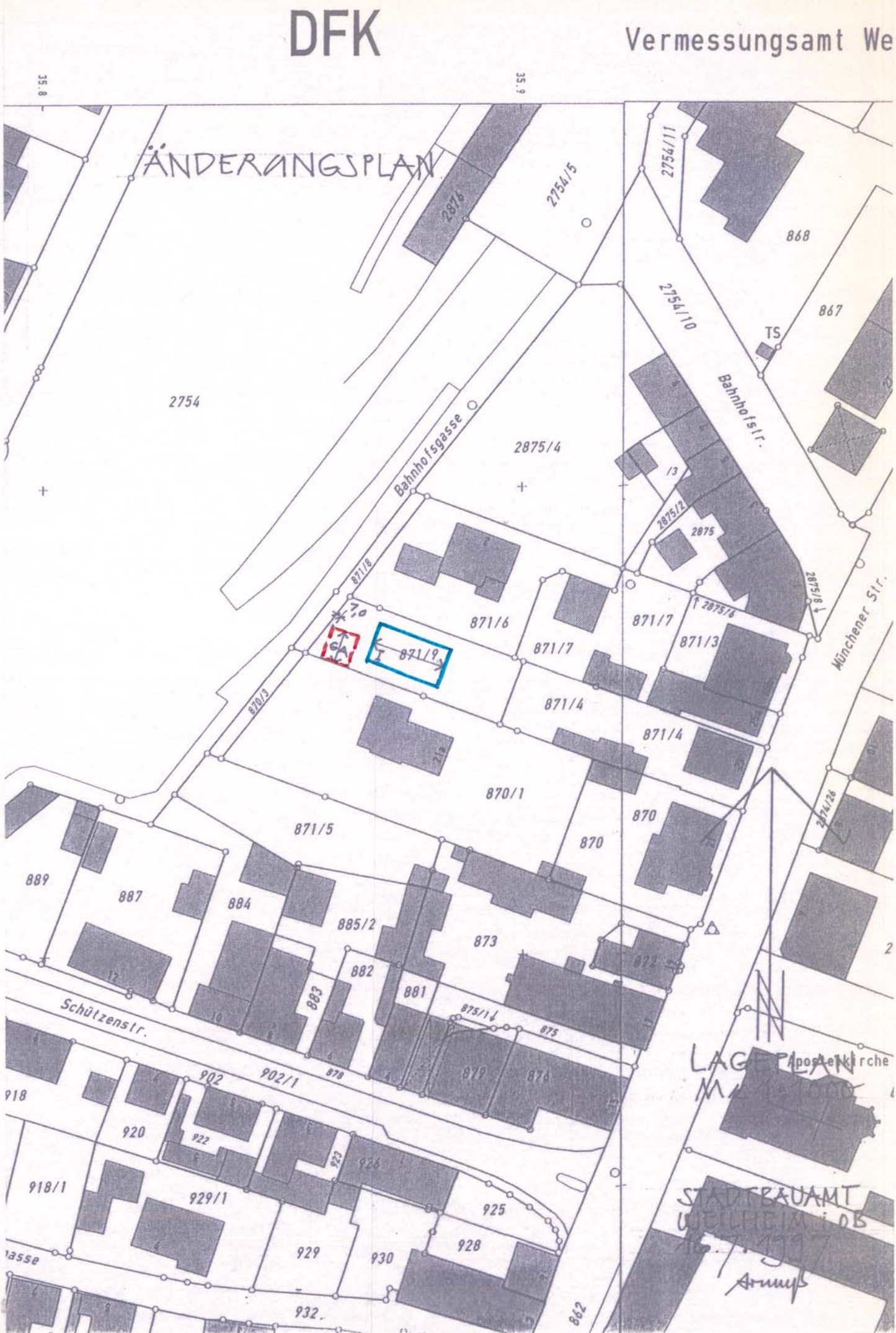
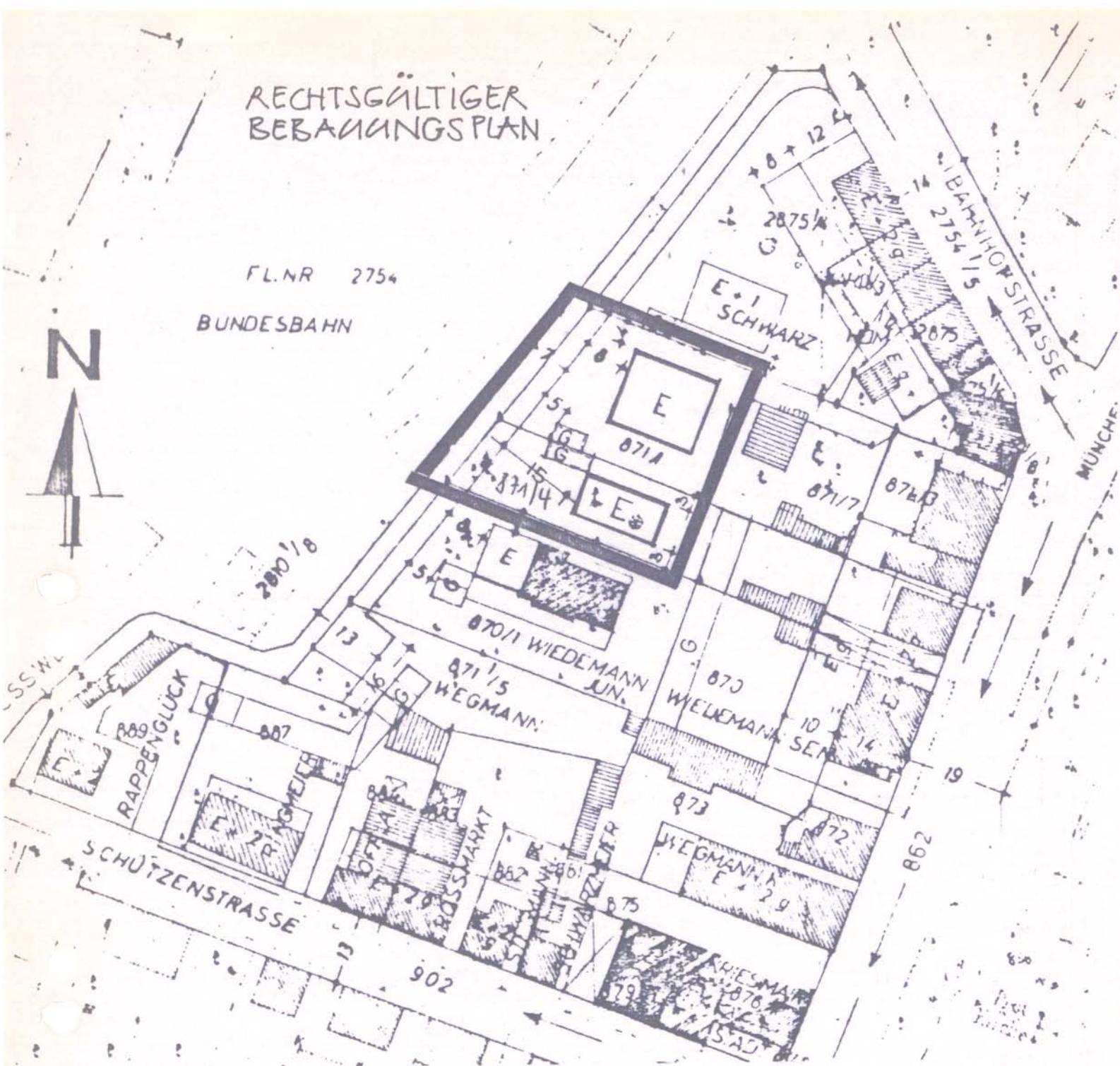




6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan wird für das Grundstück Fl.Nr. 871/9 zur Verschiebung der Baugrenzen und Ausweisung einer Fläche für eine Doppelgarage entsprechend dem beiliegenden Planeintrag geändert.

— Baugrenze
 ■ GA Fläche für Garage

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.04.1966 und den bisher ergangenen Änderungen bestehen.

Stadtbaupamt Weilheim, 16.07.1997

Armuyß
Armuyß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Münchener Straße/Schützenstraße/Bahnhofstraße"

Grundstück Fl.Nr. 871/9, Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 16.07.97

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 25.07.97 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 28.07.97



Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 15.09.97 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 17.09.97



Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.11.97 im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbaupamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 24.11.97



Klaus Hawe
1. Bürgermeister